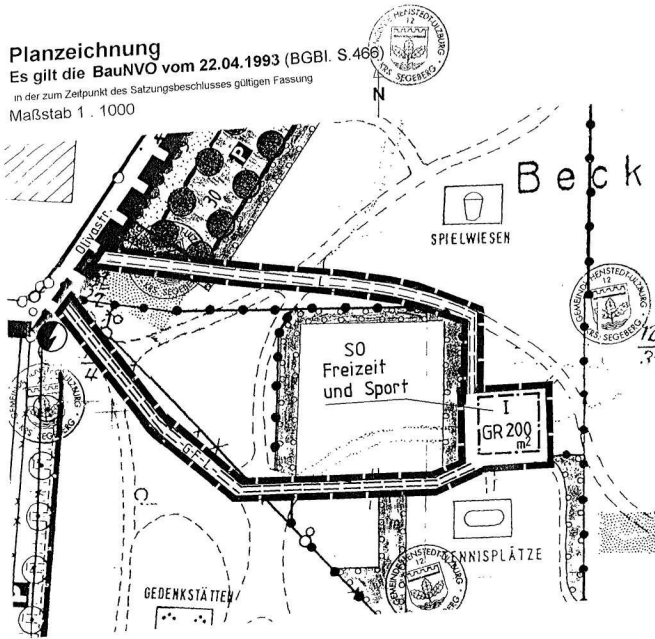


Planzeichnung

Es gilt die BauNVO vom 22.04.1993 (BGBl. S. 466)

in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung

Maßstab 1 : 1000



Zeichenerklärung - Festsetzungen

- | | | |
|--------------------------|--|--|
| SO
Freizeit und Sport | Sondergebiet Freizeit und Sport
besondere Zweckbestimmung:
Clubheim und Gaststätte | § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
§ 11 BauNVO
vom 22.04.93 (BGBl. S. 466) |
| GR 200 m²
I | Grundfläche mit Flächenangabe
Zahl der Vollgeschosse | § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
§ 16 BauNVO
vom 22.04.93 (BGBl. S. 466) |
| --- | Baugrenze | § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
§ 23 BauNVO
vom 22.04.93 (BGBl. S. 466) |
| 4. Sonstige Planzeichen | | |
| == | Geh- und Fahrrecht zugunsten der Nutzer der Sportanlage - nur Fußgänger und Radfahrer - | § 9 Abs. 1 Nr. 21 u. Abs. 6 BauGB |
| == | Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger | § 9 Abs. 1 Nr. 21 u. Abs. 6 BauGB |
| --- | Grenze des räumlichen Geltungsbereiches | § 9 Abs. 7 BauGB |

Satzung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg über die 3. (förmliche) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Sport- und Freizeitzentrum Beckersberg (Bürgerpark)“, Änderungsbereich: Umkleide- und Aufenthaltsgebäude/Clubheim

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) v. 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.01.1997 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 11 BauGB beim Landrat des Kreises Segeberg folgende Satzung über die 3. (förmliche) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Sport- und Freizeitzentrum Beckersberg (Bürgerpark)“ für den Bereich des Umkleide- und Aufenthaltsgebäudes an den Tennisplätzen im Beckersberg (Bürgerpark) für den Bereich des Umkleide- und Aufenthaltsgebäudes an den Tennisplätzen im Ortsteil Ulzburg, bestehend aus der Planzeichnung, erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 19.03.1996. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Norderstedter und Segeberger Zeitung am 24.04.1996 erfolgt.
Henstedt-Ulzburg, 07.04.1997
Bürgermeister
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 21.10.1996 durchgeführt worden.
Henstedt-Ulzburg, 07.04.1997
Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 17.09.1996 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 22.11.1996 aufgefordert worden.
Henstedt-Ulzburg, 07.04.1997
Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am 21.05.1996 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Henstedt-Ulzburg, 07.04.1997
Bürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, sowie die Begründung dazu, haben in der Zeit vom 01. bis 31.10.1996 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 21.03.09.1996 in der Norderstedter und Segeberger Zeitung öffentlich bekanntgemacht worden.
Henstedt-Ulzburg, 07.04.1997
Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 21.01.1997 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Henstedt-Ulzburg, 07.04.1997
Bürgermeister
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung, wurde am 21.01.1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Gleichzeitig wurde die Begründung gebilligt.
Henstedt-Ulzburg, 07.04.1997
Bürgermeister
- Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 07.04.1997 dem Landrat des Kreises Segeberg angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 22.06.1997 Az. 510304/61-24 erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.
Henstedt-Ulzburg, 30.06.1997
Bürgermeister
- Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung, wird hiermit ausgefertigt.
Henstedt-Ulzburg, 20.06.1997
Bürgermeister
- Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 27.06.1997 den Inhalt der Bekanntmachung ist ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und auf die Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 2 BauGB und weiter auf Falligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 28.06.1997 in Kraft getreten.
Henstedt-Ulzburg, 30.06.1997
Bürgermeister